

Statuten

des Vereins «Gefangene helfen Jugendlichen», Schweiz mit Sitz in 8708 Männedorf, Kanton Zürich

Art. 1 Name und Sitz (Rechtsdomizil)

Unter dem Namen «Gefangene helfen Jugendlichen», Schweiz, besteht mit Sitz in 8708 Männedorf im Kanton Zürich ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kriminal- und Gewaltprävention und der Jugendhilfe sowie Förderung der Bildung. Des weiteren fördert der Verein die Wiedereingliederung ehemaligen Strafgefangener in die Gesellschaft durch Aus- und Weiterbildung und Arbeitsbeschaffungsmassnahmen.

Zweckverwirklichung

Der Statutenzweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a Gewaltbereite oder zu kriminellen Handlungen neigende Jugendliche sollen von ihrer Neigung insbesondere dadurch abgehalten werden, dass sie in einen Erfahrungsaustausch mit Gefangenen in Justizvollzugsanstalten geführt werden. Dazu gehört Präventionsunterricht an Schulen und Institutionen, die von ausgebildeten, ehemaligen Straftätern durchgeführt werden.
- b Der Verein kann als Beratungs- und Anlaufstelle für Jugendliche, Heranwachsende, Eltern und im sozialen Umfeld tätige Personen und Institutionen dienen, um in Krisensituationen Beistand, Hilfe und Vermittlung zu leisten um eine Kriminalisierung zu vermeiden.
- c Durch die Arbeit des Vereins finden aktuelle und ehemalige Inhaftierte von Justizvollzugsanstalten eine wertvolle, soziale Aufgabe, die zu ihrer Resozialisierung und der Aufarbeitung ihrer Taten beiträgt. Die Gefangenen erweitern in diesem Projekt ihre sozialen Kompetenzen und leisten ein Stück Wiedergutmachung im Sinne ihrer Opfer und der Gesellschaft. Die Mitarbeit der Strafgefangenen, sowie der ehemaligen Inhaftierten soll auch zu einer verminderten Rückfallquote beitragen.
- d Um seine Ziele zu verfolgen, kann der Verein mit anderen Institutionen zusammenarbeiten. Er soll dabei insbesondere durch intensive Schulungs- und Fortbildungsprogramme, in erster Linie auf dem Gebiet der Kriminalprävention, sicherstellen, dass die Durchführung der Projekte (Gefängnisbesuche, Präventionsunterricht, Schulungsmassnahmen, Anti-Gewalt -und Aggressionstraining

und Sportprojekte), auch wenn diese durch andere Einrichtungen durchgeführt werden, bestimmten Qualitätsstandards genügt. In diesem Rahmen wird der Verein Mitarbeiter (ehemalige Inhaftierte) aus- und fortbilden damit sie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Durchführung der Präventionsunterrichte und begleiteten Gefängnisbesuchen erlangen.

- e Der Verein kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, welche geeignet sind, die Erreichung des Vereinszweckes zu fördern und zu erleichtern, wie insbesondere sich an Institutionen ähnlicher Art im In- und Ausland zu beteiligen und Grundeigentum zu erwerben und zu veräussern.
- f Der Verein «Gefangene helfen Jugendlichen» verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Gemeinnützigkeit

- a Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- b Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- c Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmässige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt.
- e Der Verein kann zur Durchführung grösserer Aufgaben und zur Sicherstellung der Lohnzahlungen Rücklagen bilden.
- f Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben. Soweit eine Tätigkeit das zumutbare Mass ehrenamtlicher Tätigkeit überschreitet oder bestimmte Tätigkeitsbereiche des Vereins nicht durch ehrenamtliche Tätigkeit abgedeckt werden können, kann der Vorstand über die Einstellung entgeltlicher Mitarbeiter oder Mandatsträger entscheiden.
- g Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslage. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 4 Mittel

- a Zur Verfolgung seines Zweckes erhebt der Verein Mitgliederbeiträge.
- b Der Verein erhält Erträge aus den Präventionsunterrichten und den Gefängnisbesuchen.
- c Der Verein kann überdies Spenden und Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

Art. 5 Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person und Personengesellschaften welche die Zweckerreichung des Vereins zu fördern bereit sind, können Mitglieder werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme entscheidet. Es werden Mitgliederbeiträge erhoben, diese können für aktive und Fördermitglieder unterschiedlich festgesetzt werden.

Art. 6 Austritt Ausschluss

- a Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- b Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie gegen den Vereinszweck verstossen. Der Vorstand entscheidet über die Ausschliessung.

Art. 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 8 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des/der Präsident_in des Vorstandes;
3. Wahl des/der Rechnungsrevisor_in;
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
5. Abnahme der Vereinsrechnung;
6. Déchargeerteilung an den Vorstand;
7. Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Beiträge;
8. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
9. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
11. Beschlussfassung über die Gegenstände, die durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Art. 9 Einberufung der Vereinsversammlung

- a Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den/die Präsident_in des Vorstandes einberufen. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet statt, so oft es der Vorstand anordnet oder ein Fünftel der Mitglieder verlangt.
- b Die ordentliche Vereinsversammlung tritt jährlich einmal, in der Regel während der ersten Jahreshälfte, zusammen.
- c Zur Versammlung werden die Mitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Art. 10 Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Art. 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 2 oder mehreren Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

In die Kompetenzen des Vorstands fallen insbesondere:

- a Vorbereitung der Vereinsversammlung
- b Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- c Beschluss über die Annahme oder den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- d Behandlung von Anregungen, Anträgen oder Beschwerden von Vereinsmitgliedern
- e Aufstellung von Budget und Jahresrechnung
- f Verwaltung des Vereinsvermögens
- g Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Art. 12 Vertretung und Zahlungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat. Er, (der Vorstand) kann die Vertretung des Vereins nach aussen der Geschäftsführung übergeben.

Art. 13 Die Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle. Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu

prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Art. 14 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur mit der absoluten Mehrheit aller aktiven Vereinsmitglieder beschlossen werden. Kommt in einer ersten Abstimmung diese Mehrheit nicht zusammen, ist eine neue ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, an welcher das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder entscheidet. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernannt. Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Angaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

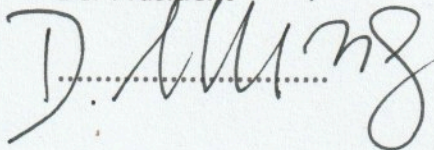
Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Inkrafttreten

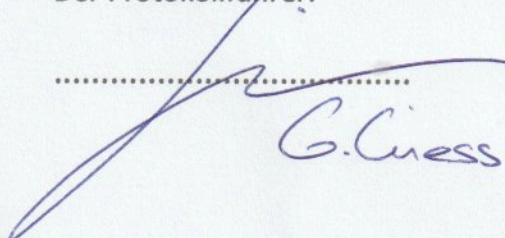
Diese Statuten sind an der Versammlung vom 20. November 2021 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Männedorf, 20. November 2021

Der Präsident



Der Protokollführer:


G. Ciess